

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 18. November 1996

Opfikon. Kantonale und regionale Nutzungszonen (Ergänzung)

---

Mit RRB Nr. 1141/1996 genehmigte der Regierungsrat die Revision der Nutzungsplanung der Stadt Opfikon. Da mit dem kantonalen Richtplan vom 31. Januar 1995 das Gebiet Bubenholz/Trettlistein neu dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen worden war, widerrief der Regierungsrat die "Genehmigung der Reservezone" für dieses Gebiet und wies die Baudirektion sinngemäss an, für dieses Gebiet Landwirtschaftszone festzusetzen.

Anlässlich der öffentlichen Auflage des ergänzten Plans der kantonalen und regionalen Nutzungszonen wurden drei Einwendungen eingereicht. Mit der Einwendung der Stadt Opfikon wird die Zuweisung des Gebietes Bubenholz/Trettlistein in die Landwirtschaftszone begrüsst. Mit den zwei von Privaten erhobenen Einwendungen wird der Verzicht auf die Festsetzung von Landwirtschaftszone sowie sinngemäss die Beibehaltung der Reservezone beantragt. Beide Einwände verweisen auf den früheren Rekursentscheid des Regierungsrates (RRB Nr. 4045/1992), mit dem der Erlass einer kommunalen Landwirtschaftszone in jenem Gebiet aufgehoben und die Festsetzung einer Reservezone bestätigt wurde. Des weiteren verweisen die Einwander auf ihre im Rahmen der Festsetzung des kantonalen Richtplans erhobenen Einwendungen. Mit seinem Beschluss vom 31. Januar 1995 hat jedoch der Kantonsrat diese Einwendungen abgelehnt und das Gebiet Bubenholz/Trettlistein dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen. Die Voraussetzungen zur Festsetzung von Landwirtschaftszone in diesem Gebiet sind somit gegeben.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

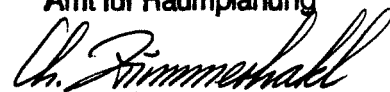
v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Stadt Opfikon werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 19. August 1996 geändert.

- II. Der Plan steht bei der Stadtkanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Stadtrat Opfikon, 8152 Glattbrugg (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 18. November 1996  
8065/P2/K5

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung



versandt: 25. November 1996